

Ihre Strompreise im Überblick:		bis 31.12.2019		ab 01.01.2020	
Vertrag Haushalt StromNatur pur		netto	brutto*	netto	brutto*
Verbrauchspreis	ct/kWh	24,49	29,14	25,69	30,57
Grundpreis	EUR/Jahr	80,08	95,30	100,24	119,29
Zuschlag bei Wandlermessungen	EUR/Jahr	15,48	18,42	15,48	18,42
Bestandteile der o. g. Nettopreise (alle Angaben netto):		bis 31.12.2019		ab 01.01.2020	
Steuern/Abgaben/Umlagen					
Stromsteuer	ct/kWh	2,050		2,050	
Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)	ct/kWh	6,405		6,756	
Umlage nach § 18 AbLaV (Abschaltbare Lasten-Umlage)	ct/kWh	0,005		0,007	
Umlage nach § 17 f. Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Umlage)	ct/kWh	0,416		0,416	
Umlage nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (§ 19 StromNEV-Umlage)	ct/kWh	0,305		0,358	
Aufschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)	ct/kWh	0,280		0,226	
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden) ¹	ct/kWh	1,555		1,555	
Netzentgelte					
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde ²	ct/kWh	6,860		7,016	
verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz ²	EUR/Jahr	38,18		39,05	
Kosten für den Messstellenbetrieb inkl. Messung Netzbetreiber ²	EUR/Jahr	12,01		12,01	
Summe staatlich und regulatorisch veranlasster Bestandteile					
am Verbrauchspreis	ct/kWh	17,876		18,384	
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis	EUR/Jahr	50,19		51,06	
Rechnerisch ergeben sich damit am Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen					
am Verbrauchspreis	ct/kWh	6,614		7,306	
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis	EUR/Jahr	29,89		49,18	

* Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (zurzeit 19 %).

Die o. g. Umlagen/ Abgaben sind auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de veröffentlicht.

Der Preisanpassungsbetrag für den Arbeitspreis in Höhe von 1,20 ct/kWh netto resultiert aus dem Saldo der veränderten Kosten für Netzentgelte, Energieeinkauf und Vertrieb sowie der Anpassung der Umlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-Umlage) um 0,351 ct/kWh, nach § 17 f. Energiewirtschaftsgesetz (Offshore-Netzumlage) um 0,000 ct/kWh, nach § 19 StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage) um 0,053 ct/kWh, nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV-Umlage) um 0,002 ct/kWh sowie aus den Verpflichtungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) um -0,054 ct/kWh.

¹ Durchschnittswert, gilt ggf. für die Belieferung in mehreren Konzessionsgebieten. Es werden die Höchstbeträge der Konzessionsabgabenverordnung gezahlt. Diese hängen von der Größe der jeweiligen Gemeinde ab und betragen bei Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1,32 ct/kWh, bis 100.000 Einwohner 1,59 ct/kWh. Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang.

² Durchschnittswerte, gelten ggf. für die Belieferung in mehreren Netzgebieten. Die Werte können von den tatsächlichen Entgelten des jeweiligen Netzgebietes abweichen.